

Sitzungsvorlage Nr.: 021/2025

Bearbeiter.: Martin Kittel

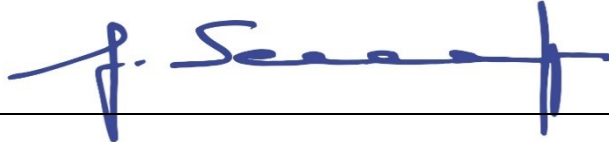
Sitzung am 12.03.2025

Aktenzeichen: 621.30

☒ Öffentlich

☐ Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schrott



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
			M. Kittel

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinsamer Ausschuss	Beschlussfassung	09.04.2024	öffentlich
Gemeinsamer Ausschuss	Beschlussfassung	12.03.2025	öffentlich

Verhandlungsgegenstand:

**Berichtigung des Flächennutzungsplanes
 VVG Meßstetten, Nusplingen, Obernheim im
 Bereich des Bebauungsplans „Hirtenwiese II –
 1. Änderung“ in Nusplingen
 - Wirksamkeitsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Für die Berichtigung des Flächennutzungsplanes möge die Verwaltungsgemeinschaft folgendes beschließen:

- a) Die Verwaltungsgemeinschaft beschließt die Wirksamkeit der Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Hirtenwiese II – 1. Änderung“ Nusplingen.**

b) Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird öffentlich bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- ☒ Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
- ☐ Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
- ☐ Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
- ☐ Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
- ☐ Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

- **Amt 40**

Sachverhalt

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nusplingen - Heidenstadt wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hirtenwiese II – 1. Änderung“ teilweise als Mischgebiets- und Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan weicht mit seiner Festsetzung von der Darstellung des Flächennutzungsplanes ab und kann nicht aus diesem entwickelt werden. Maßgeblich sind die nachfolgenden Abbildungen.

§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ermöglicht es den Gemeinden, den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen, wenn die Inhalte eines Bebauungsplanes von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichen, dieser im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde und die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Die vorliegende Berichtigung stimmt mit den Inhalten des als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes überein. Die Grenzen des Anpassungsgebotes bei der Übersetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind eingehalten.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Zeichnerische Darstellung der Flächennutzungsplanänderung:



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen FNP

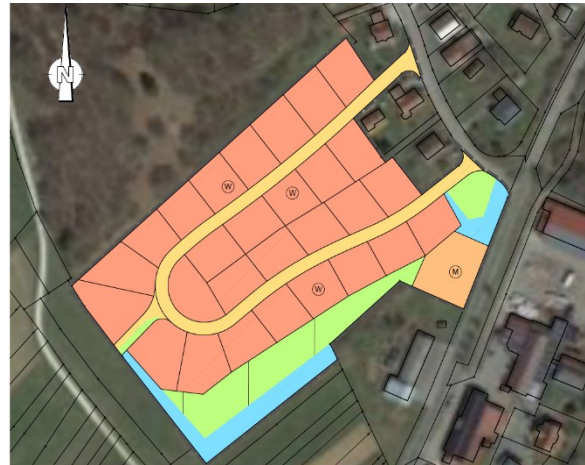


Abbildung 2: 1. Berichtigung des FNP

Anlagen

- 1 Erläuterungsbericht
- 1 Flächennutzungsplan Bestand
- 1 Flächennutzungsplan Neu